



## Hinweise zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Bei der Bundestagswahl sind Sie wahlberechtigt und können wählen, wenn Sie Deutscher oder Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und am Wahltag

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- seit mindestens drei Monaten Ihre Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- im Wählerverzeichnis Ihrer Heimatgemeinde geführt werden.

Grundsätzlich sind Sie immer in der Gemeinde wahlberechtigt, in der Sie mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Dort werden Sie automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Das Wählerverzeichnis ermöglicht die Kontrolle, dass nur Wahlberechtigte wählen und dass jeder Wahlberechtigte nur einmal wählt.

Die Daten für das Wählerverzeichnis stammen aus den Daten der Meldebehörde zu einem festgelegten Zeitpunkt. Entscheidender Stichtag für die Bundestagswahl ist der 42. Tag vor der Wahl. Alle wahlberechtigten Bürger und Bürgerinnen, die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag (bis zum 03. September 2017) eine Wahlbenachrichtigung.

Haben Sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten, sollten Sie sich umgehend mit dem Wahlbüro in Verbindung setzen.

Das Wahlbüro der Hansestadt Lübeck befindet sich im Rathaus, Breite Straße 62. Der Zugang erfolgt über den Markt.

In der Zeit vom 28.08 bis 22.09.2017 ist das Büro Mo, Di, Mi und Fr von 9:00 - 16:00 Uhr sowie Do. von 9:00 - 18:00 Uhr geöffnet. Am letzten Freitag vor der Wahl, am 22.09.17, ist das Büro bis 18.00 Uhr geöffnet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros sind auch unter der Tel.: 0451 122 – 4040 oder per e-mail: [wahlen@luebeck.de](mailto:wahlen@luebeck.de) erreichbar.

In der Zeit vom 04. bis zum 08. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) haben Sie im Wahlbüro die Möglichkeit Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer eingetragenen Daten zu überprüfen.

## Was müssen Sie bei einem Umzug beachten?

### 1. Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde und Ummeldung bis zum bis zum 13. August 2017 (42. Tag vor der Wahl):

Sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes eingetragen und wählen am neuen Wohnort. Das gilt auch, wenn Sie zuvor im Ausland gewohnt haben und nach Deutschland ziehen.

### 2. Bei einem erfolgten Umzug und Ummeldung in der Zeit vom 14. August bis 03. September 2017 (41. bis zum 21. Tag vor der Wahl):

Sie müssen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes beantragen. Wird kein Antrag gestellt, verbleiben Sie im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und üben am bisherigen Wohnort das Wahlrecht aus, entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

Ziehen Sie aus dem Ausland nach Deutschland, müssen Sie bei der Gemeinde des Zuzugsorts einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Rückkehrer stellen.

### 3. Bei einem erfolgten Umzug und Ummeldung ab dem 04. September 2017 (nach dem 21. Tag vor der Wahl):

Sie verbleiben im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und üben dort das Wahlrecht aus, entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

### 4. Bei einem Zuzug aus dem Ausland:

Ziehen Sie aus dem Ausland nach Deutschland, müssen Sie bereits bis zum 21. Tag vor der Wahl (3. September 2017) – also schon vor Ihrem Umzug nach Deutschland – bei der Gemeindebehörde der letzten gemeldeten Hauptwohnung in Deutschland einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für im Ausland lebende Deutsche stellen. Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite des Bundeswahlleiters.

Weitere Informationen zur Bundestagswahl 2017 erhalten Sie im Internet unter

- [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)
- [www.wahlen.luebeck.de](http://www.wahlen.luebeck.de).

Hansestadt Lübeck  
Der Kreiswahlleiter  
1.102 Logistik, Statistik und Wahlen